

**SATZUNG DER**  
**STADT KALTENKIRCHEN**

Über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.18 „Lindrehm-Süd“ für den Bereich der Grundstücke Brookweg 25,27,29,31,33a,33b sowie Brookring 66,68,70 und 72

---

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I. S. 1189), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBL: Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 10.03.1998 ~~und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom \_\_\_\_\_~~ AZ.: \_\_\_\_\_ folgende 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“ als Satzung erlassen.


**TEXT - TEIL B**

1. Für die Grundstücke Brookweg 25,27,29,31,33a,33b sowie Brookring 66,68,70,72 wird die zulässige Dachneigung auf 38° festgesetzt.
2. Zulässig ist die Errichtung von Sattel- und Walmdächern (§ 92 LBO)
3. Die Errichtung von Drempeln ist nicht zulässig ( § 9 Abs.4 BauGB i. V. mit § 92 LBO).
4. Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung einschließlich der 4. Änderung sowie der 2. vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“.

Kaltenkirchen, den 31.03.1998



STADT KALTENKIRCHEN  
- Der Magistrat -

  
(Zobel)  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Für die 10. vereinfachte Änderung ist ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dabei ist den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom Bürger 30.01./02.10.97 TÖB 30.01./02.10.97 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Den Beteiligten ist eine Frist bis zum Bürger 03.03.97/ TÖB 03.03.97/ 07.11.97 07.11.97 gesetzt worden.  
(wg. Erweiterung Geltungsbereich)
2. Den Änderungen des Bebauungsplanes ist nicht widersprochen worden.  
~~Den Änderungen wurde widersprochen.~~  
~~Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~
3. Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 10.03.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Kaltenkirchen, den 31.03.1998



STADT KALTENKIRCHEN

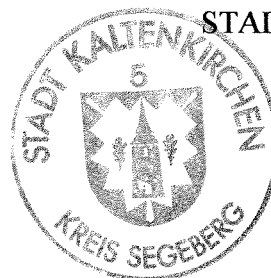
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist aufgrund der Widersprüche nach § 11 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_ erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
5. Die Satzung der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 31.03.1998



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan und die zugehörige Begründung während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, ist am 01.04.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf § 4 Abs. 3 und 4 GO hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am 02.04.1998 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 02.04.1998



# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“  
für den Bereich der Grundstücke Brookweg 25,27,29,31,33a,33b sowie Brookring  
66,68,70 und 72

---

Übersichtsplan  
M.: 1:20 000



STADT KALTENKIRCHEN  
- Der Magistrat -

A. Ausfertigung

24568 Kaltenkirchen, den 31.03.1998

## BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“ für den Bereich der Grundstücke Brookweg 25,27,29,31,33a,33b sowie Brookring 66,68,70 und 72

---

### 1. RECHTSGRUNDLAGE

Die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“ erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253) zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl.I.S.1189) und der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.07.1994 (GVOBL.Schl.-H.S.321).

### 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Änderung umfaßt die Grundstücke Brookweg 25,27,29,31,33a,33b sowie Brookring 66,68,70 und 72.

### 3. ENTWICKLUNG DER PLANÄNDERUNG

Von seiten eines Grundstückseigentümers wurde beantragt, durch Aufstockung seines Flachdaches zusätzlichen Wohnraum schaffen zu wollen.

Die vorhandenen Gebäude im Planungsbereich sind seinerzeit gemäß den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindrehm-Süd“ mit Flachdächern errichtet worden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung und um weiterhin eine städtebauliche Ordnung zu gewährleisten, wird für die Grundstücke Brookweg 25,27,29,31,33a,33b sowie Brookring 66,68,70 und 72 die zulässige Dachneigung auf 38° festgesetzt.

Somit wird für die oben genannten Grundstücke die planerische Voraussetzung geschaffen, das vorhandene Flachdach mit der Errichtung eines Sattel- oder Walmdaches aufzustocken.

### 4. KOSTEN

Kostenverursachende städtebauliche Maßnahmen sind im Rahmen dieser Planung nicht erforderlich.

Kaltenkirchen, den 31.03.1998



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)  
Bürgermeister